

**Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar - hier:
Befahren des Friedhofes bis zu den Gräbern für Schwerbehinderte mit
dem Merkzeichen aG**

Antrag zur Vorlage VOP/2024/0077

Datum: 17.09.2024
Federführung: 1 Büro der Bürgerschaft
Beteiligte Ämter:
Antragsteller: CDU-Fraktion
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)		Ö

**Die Bürgerschaft beschließt folgende 2. Änderungssatzung zur
Friedhofssatzung der Hansestadt**

**Wismar vom 11.12.2013 mit Bekanntmachung am: 31.12.2013 sowie
Inkrafttreten am: 01.01.2014:**

Artikel 1 Satzungsänderung:

In §6 wird Folgendes unter Punkt 6 ergänzt:

**„Von der Hansestadt Wismar werden für das Befahren der Friedhöfe mit
dem Personenkraftwagen**

**bis zu den Gräbern Ausnahmegenehmigungen für Personen vom Verbot
nach Abs. 3 Buchstabe a)**

**erteilt, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, mit
welchem eine außergewöhnliche**

Gehbehinderung (aG) bescheinigt wird.“

Artikel 2 Geltungsbestimmung:

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nach der Änderung der Friedhofsgebührensatzung im Jahr 2021, in welcher nur noch Schwerbehinderte mit Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert) den Friedhof befahren

dürfen, häufen sich die Anfragen von Bürgern bezüglich einer neuen Regelung. Hiernach ist es nur

noch erlaubt, den Hauptweg bis zur Trauerhalle zu nutzen und dort zu parken. Das Befahren der

Wege bis zu den Gräbern wurde untersagt. Wenn man sich nun aber die Nutzergruppe, die dieses

Verbot betrifft, genauer ansieht, sollte aus Sicht der CDU-Fraktion hier dringend eine Änderung

vorgenommen werden. Es handelt sich hierbei um Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen aG, das

heißt, diesen ist eine außergewöhnliche Gehbehinderung attestiert worden. Die Fortbewegung kann

z.B. schwerst eingeschränkt sein durch: bewegungsbezogene Störungen, z.B. bei Menschen mit

doppelter Oberschenkelamputation; neuromuskuläre oder mentale Störungen, z.B. bei Parkinson

oder Multipler Sklerose; Störungen des kardiovaskulären oder des Atmungssystems, z.B. bei arteriellen Verschlusskrankheiten oder besonders schwerer COPD. Es ist diesen Menschen aus

unserer Sicht nicht zuzumuten, mehrere hundert Meter Fußweg auf sich zu nehmen, um Gräber von

Angehörigen oder Freunden zu besuchen und evtl. auch zu pflegen. In der heutigen Zeit sollte man

froh sein, wenn Menschen auf diese Weise in Erinnerungen am Grab schwelgen können und im

besten Falle auch an einem gepflegten Grab. Es ist für uns als Fraktion eine Frage von Pietät und

Anstand diesen Menschen das Befahren der Wege bis zu den Gräbern zu gewähren – denn

Gewerbetreibende dürfen es laut Friedhofssatzung auch – hier ist eine Gleichbehandlung von Nöten.

Der Behindertenbeauftragte der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ist über diese Angelegenheit

bereits informiert und hat sich deutlich dafür ausgesprochen, diese Änderungen für das Befahren des

Friedhofs bis zu den Gräbern vorzunehmen.

Anlage/n